

## **Sonderregelungen betreffend die Promotionsordnung der Fakultät NT vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie**

### **für die Zeit des eingeschränkten Funktionsbetriebs der Universität des Saarlandes**

#### **Gültigkeit**

**Variante 1: bis 30. September 2021**

**Variante 2: ab dem 01.10.2021 bis 31.03.2022**

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät (Fakultät NT) erlässt folgende Sonderregelungen zur Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 14. April 2021:

#### **Variante 1**

##### zu §12 Kolloquium

- (1) Die Durchführung der Promotionskolloquien erfolgt in der Regel als Videokonferenz (über MS Teams) oder in sogenannter „Hybrid-Form“, d.h. Präsenzprüfungen mit Anwesenheit (von Teilen) des Prüfungsausschusses und der Doktorandin/ des Doktoranden vor Ort und Zuschaltung der Öffentlichkeit über MS Teams. Die/der jeweilige Vorsitzende des Promotionskolloquiums kann weitere Teilnehmer/innen in Präsenz zulassen.
- (2) Bei Hybrid-Prüfungen sind die allgemeinen Regeln und Maßgaben der Universität des Saarlandes zum Prüfungsbetrieb und der/ des Promotionsausschussvorsitzenden zur Anzeige und Durchführung von Präsenzprüfungen zu beachten und zu befolgen. An Hybrid-Prüfungen dürfen grundsätzlich nur der/die Doktorand/in und weitere zu diesem Termin vorab bei der/ bei dem jeweiligen Prüfungsausschuss-Vorsitzenden angemeldete Personen teilnehmen. Die Verantwortung zur Umsetzung von Satz 1 und 2 liegt bei der/ bei dem jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommission.

#### **Variante 2**

##### zu §12 Kolloquium

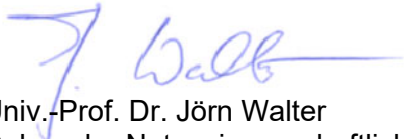
- (1) Die Durchführung der Promotionskolloquien erfolgt in der Regel in sogenannter „hybrider Form“, d.h. Präsenzprüfungen mit Anwesenheit (von Teilen) des Prüfungsausschusses sowie der Doktorandin/ des Doktoranden vor Ort und Zuschaltung der Öffentlichkeit über das Online-Format MS Teams. Die/der jeweilige Vorsitzende des Promotionskolloquiums kann weitere Teilnehmer/innen in Präsenz zulassen.
- (2) Bei Prüfungen in hybrider Form sind die allgemeinen Regeln und Vorgaben des gültigen Pandemieplans Universität des Saarlandes zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen sowie die Vorgaben von Artikel 22 Absatz 3 der Grundordnung der Universität zu beachten und zu befolgen. An Hybrid-Prüfungen dürfen grundsätzlich nur der/die Doktorand/in und weitere zu diesem Termin vorab bei der/dem jeweiligen Prüfungsausschuss-Vorsitzenden angemeldete Personen teilnehmen. Die Verantwortung zur Umsetzung von Satz 1 und 2 liegt bei der/ bei dem jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommission.

- (3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag an die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission können Promotionsprüfungen vollständig als Videokonferenz durchgeführt werden. Hierfür müssen gewichtige Gründe von der Antragstellerin/ dem Antragssteller angeführt werden. Antrag gemäß Satz 1 und 2 sowie Bewilligung oder Ablehnung sind gegenüber dem Promotionsbüro zu dokumentieren. Für die Durchführung von Promotionsprüfungen als Videokonferenz sind die Vorgaben von Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Grundordnung der Universität des Saarlandes zu beachten.

### **Verlängerung**

Die Gültigkeit dieser Sonderregelungen kann mit Zustimmung des Fakultätsrats für die Zeit des eingeschränkten Funktionsbetriebs verlängert werden.

Saarbrücken, 23.08.2021



Univ.-Prof. Dr. Jörn Walter  
Dekan der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät